Beitragsordnung des Vereins

BLICK | PUNKT | GESCHWISTER

Fassung vom 30. September 2026

Präambel

1. Diese Beitragsordnung konkretisiert die in der Satzung vorgesehene Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Sie regelt Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge. Im Zweifel gilt die Satzung.

2. Ziel der gestaffelten Beiträge ist es, Mitgliedschaft unabhängig vom persönlichen Einkommen zu ermöglichen. Es gibt drei Beitragsstufen zur freien Wahl.

---

§ 1 Beitragsstufen

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in drei Stufen erhoben:

Beitragsstufe	Jahresbeitrag	Für wen gedacht
Ermäßigt	25 €	Wer weniger geben möchte oder kann
Regulär	50 €	Standardfall
Solidarisch	75 €	Wer mehr geben möchte oder kann

---

§ 2 Wahl der Beitragsstufe

1. Jedes Mitglied wählt mit dem Aufnahmeantrag selbst, welche Beitragsstufe es zahlen möchte.

2. Ein Nachweis über die persönliche Einkommenssituation ist nicht erforderlich. Die Selbsteinschätzung der Mitglieder wird respektiert.

3. Ein Wechsel der Beitragsstufe ist jederzeit formlos in Textform gegenüber dem Vorstand möglich und wird zum nächsten Fälligkeitstermin wirksam. Solange kein Wechsel erklärt wird, gilt die zuletzt gewählte Stufe fort.

---

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft der Gründungsmitglieder beginnt mit der Errichtung des Vereins. Ihre Beitragspflicht beginnt am 1. Januar 2027; für das Gründungsjahr 2026 wird kein Beitrag erhoben. Die Nummern 3 und 4 des § 3 gelten für sie nicht.

2. Bei einer Aufnahme im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag der gewählten Stufe zu entrichten, bei einer Aufnahme im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag.

3. Der Beitrag nach Nummer 2 (Erstbeitrag) ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Aufnahmebeschlusses durch Überweisung auf das Konto des Vereins zu entrichten.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Erstbeitrags beim Verein. Geht der Erstbeitrag nicht innerhalb der Frist nach Nummer 3 ein, wird der Aufnahmebeschluss gegenstandslos.

5. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres endet. Eine anteilige Erstattung erfolgt nicht.

---

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Ab dem auf den Eintritt folgenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus für das laufende Kalenderjahr erhoben.

2. Die Einziehung erfolgt zum 31. Januar des laufenden Jahres per SEPA-Lastschrift von dem vom Mitglied angegebenen Konto. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür mit dem Aufnahmeantrag ein SEPA-Lastschriftmandat.

3. Ist ein Lastschrifteinzug nicht möglich, zahlt das Mitglied den Beitrag nach Aufforderung durch Überweisung.

---

§ 5 Befreiung und Stundung in besonderen Fällen

Kann ein Mitglied auch die ermäßigte Beitragsstufe nicht aufbringen, kann der Vorstand auf formlosen Antrag eine vorübergehende Befreiung, Ermäßigung oder Stundung des Beitrags gewähren.

---

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 30. September 2026 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.
